Regierungsvorlage **Beilage 3**

Gesetz

über eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Pflichtschulzeitgesetz, LGBl. Nr. 35/1965, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2
Schuljahr

(1) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien.

(2) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und dauert bis zum Beginn der Hauptferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und dauert bis zum Beginn der Semesterferien. Das zweite Semester beginnt am dritten Montag im Februar und dauert bis zum Beginn der Hauptferien.

(3) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt, und dauern bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Die Semesterferien beginnen am zweiten Montag im Februar und dauern bis zum Beginn des zweiten Semesters.

(4) Auf Antrag einer Gemeinde kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung die Hauptferien um höchstens drei Wochen verlängern, wenn dies mit Rücksicht auf die örtliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsart erforderlich ist. Die auf diese Weise entfallenen Schultage sind durch Verringerung der im Sinne der Abs. 6 und 7 schulfrei erklärten Tage einzubringen. Hiebei müssen jedoch die im Abs. 6 lit. a genannten Tage, der 1. und 6. Jänner, die letzten drei Tage der Karwoche, der Ostermontag, Pfingstmontag sowie der 24., 25., 26. und 31. Dezember schulfrei bleiben.

(5) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den Bestimmungen der Abs. 6 bis 8 schulfrei sind, sind Schultage.

(6) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

a) die Sonntage, der 19. März, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, 26. Oktober, 1. November, Allerseelentag und 8. Dezember;
b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner; der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt (Weihnachtsferien);
c) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien;
e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(7) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter einen Tag, die Bezirksverwaltungsbehörde einen weiteren Tag und die Landesregierung in besonderen Fällen ebenfalls bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

(8) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen ist die unumgänglich notwendige Zeit bis zu drei Tagen von der Bezirksverwaltungsbehörde und darüber hinaus von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei zu erklären. Wenn die Zahl der auf diese Weise schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen, daß die entfallenen Schultage durch Verringerung der im Sinne der Abs. 6 und 7 schulfrei erklärten Tage oder auch durch Verkürzung der Hauptferien einzubringen sind. Hiebei müssen jedoch die im Abs. 6 lit. a genannten Tage, der 1. und 6. Jänner, die letzten drei Tage der Karwoche, der Ostermontag, Pfingstmontag sowie der 24., 25., 26. und 31. Dezember schulfrei bleiben. Die Hauptferien dürfen zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden."

2. Im § 5 haben die Abs. 1 bis 4 zu lauten:

„(1) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Bei ganzjährigen Berufsschulen besteht das Unterrichtsjahr aus zwei Semestern und den Semesterferien.

(2) Das Schuljahr beginnt für ganzjährige und saisonmäßige Berufsschulen am zweiten Montag im September und für lehrgangsmäßige Berufsschulen am ersten Werktag im September; wenn dieser auf einen Freitag oder Samstag fällt, beginnt das Schuljahr jedoch an dem auf den Samstag folgenden Werktag. Das Schuljahr dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und dauert bis zum Beginn der Hauptferien. Das erste Semester (Abs. 1 zweiter Satz) beginnt mit dem Schuljahr und dauert bis zum Beginn der Semesterferien. Das zweite Semester beginnt am dritten Montag im Februar und dauert bis zum Beginn der Hauptferien.

(3) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt, und dauern bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Die Semesterferien (Abs. 1 zweiter Satz) beginnen am zweiten Montag im Februar und dauern bis zum Beginn des zweiten Semesters.

(4) An hauswirtschaftlichen Berufsschulen kann die Landesregierung auf Antrag einer Gemeinde die Hauptferien um höchstens sechs Wochen verlängern, wenn dies mit Rücksicht auf die örtliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsart erforderlich ist. Die auf diese Weise entfallenen Schultage sind durch Verringerung der im Sinne der Abs. 7 und 8 schulfrei erklärten Tage einzubringen. Hiebei müssen jedoch die im Abs. 7 lit. a genannten Tage, der 1. und 6. Jänner, die letzten drei Tage der Karwoche, der Ostermontag, Pfingstmontag sowie der 24., 25., 26. und 31. Dezember schulfrei bleiben."

3. Im § 5 haben die Abs. 7 bis 11 zu lauten:

„(7) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

a) die Sonntage, der 19. März, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, 26. Oktober, 1. November, Allerseelentag und 8. Dezember;
b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner; der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt (Weihnachtsferien);
c) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
d) bei kaufmännischen Berufsschulen die Tage vom 16. bis einschließlich 23. Dezember; die auf diese Weise entfallenen Schultage sind nach Maßgabe des Abs. 11 einzubringen;
e) bei hauswirtschaftlichen Berufsschulen die Tage vom Montag vor dem 23. Dezember bis einschließlich 23. Dezember und, wenn der 8., 9. oder 10. Jänner auf einen Samstag fällt, vom 7. Jänner bis einschließlich Samstag nach dem 7. Jänner; die auf diese Weise entfallenen Schultage sind nach Maßgabe des Abs. 11 einzubringen;
f) bei ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 3);
g) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
h) bei hauswirtschaftlichen Berufsschulen die Tage vom Mittwoch nach Ostern bis einschließlich Samstag nach Ostern; die auf diese Weise entfallenen Schultage sind nach Maßgabe des Abs. 11 einzubringen;
i) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(8) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter einen Tag, die Bezirksverwaltungsbehörde einen weiteren Tag und die Landesregierung in besonderen Fällen ebenfalls bis zu zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.

(9) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen ist die unumgänglich notwendige Zeit von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei zu erklären.

(10) Würde die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die betreffende Schulstufe durch Tage, die nach Abs. 7 lit. a bis c, f, g und i sowie nach Abs. 8 schulfrei sind, unter Berücksichtigung der gemäß § 6 bestimmten Zahl der Unterrichtsstunden an den einzelnen Schultagen um mehr als ein Zehntel unterschritten, so hat die Landesregierung durch Verordnung die Dauer der Haupt-, der Weihnachts-, der Semester-, der Oster- und der Pfingstferien so zu bestimmen, daß die erwähnte Unterschreitung nicht eintritt. Hiebei müssen jedoch die im Abs. 7 lit. a genannten Tage, der 1. und 6. Jänner, die letzten drei Tage der Karwoche, der Ostermontag, Pfingstmontag sowie der 24., 25., 26. und 31. Dezember schulfrei bleiben.

(11) Wenn die Zahl der ausschließlich nach Abs. 7 lit. d, e und h und die Zahl der nach Abs. 9 schulfrei erklärten Tage mehr als drei beträgt, hat die Landesregierung zu bestimmen, daß die entfallenen Schultage bei ganzjährigen Berufsschulen durch Verringerung der im Sinne der Abs. 7 und 8 schulfrei erklärten Tage oder

auch durch Verkürzung der Hauptferien, oder bei den übrigen Berufsschulen auch durch entsprechende Verlängerung der Schuldauer einzubringen sind. Hiebei müssen jedoch die im Abs. 7 lit. a genannten Tage, der 1. und 6. Jänner, die letzten drei Tage der Karwoche, der Ostermontag, Pfingstmontag sowie der 24., 25., 26. und 31. Dezember schulfrei bleiben; die Hauptferien dürfen zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden."

Bericht

1. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem im BGBl. Nr. 468/1974 kundgemachten Gesetz das Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964, geändert.

Die in dieser Schulzeitgesetz-Novelle vorgesehenen Änderungen betreffen nicht nur den Abschnitt I des Schulzeitgesetzes, welcher auf der kompetenzrechtlichen Grundlage des Art. 14 Abs. 1 B.-VG. (bezüglich der öffentlichen mittleren und höheren Schulen sowie der Akademien und verwandten Lehranstalten), des Art. 14 Abs. 5 lit. a B.-VG. (bezüglich der öffentlichen Übungsschulen) und des Art. III Abs. 1 des LVG. BGBl. Nr. 215/1962 (bezüglich des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes in Wien, des Bundes-Taubstummeninstitutes in Wien und der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich) unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht enthält, sondern auch die im Abschnitt II des Schulzeitgesetzes enthaltenen, auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG. beruhenden Grundsatzbestimmungen über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Pflichtschulen.

Die Novellierung der soeben erwähnten Grundsatzbestimmungen bedingt (vgl. den Art. II der Schulzeitgesetz-Novelle) eine Änderung des Pflichtschulzeitgesetzes, LGBl. Nr. 35/1965.

2. Im folgenden sollen die wesentlichen Änderungen des Pflichtschulzeitgesetzes und ihr Zusammenhang mit den Regelungen der Schulzeitgesetz-Novelle dargestellt werden.

a) Einführung der Semestereinteilung

Der Grundsatzgesetzgeber hat im Art. I Z. 7 lit. a (§ 8 Abs. 1) der Schulzeitgesetz-Novelle angeordnet, daß das Unterrichtsjahr an allgemeinbildenden Pflichtschulen (das sind Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge) aus zwei Semestern zu bestehen hat. Eine inhaltlich gleiche Regelung hat der Grundsatzgesetzgeber im Art. I Z. 8 lit. a (§ 10 Abs. 1) der Schulzeitgesetz-Novelle hinsichtlich der berufsbildenden Pflichtschulen (das sind die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen) getroffen, sofern diese ganzjährig geführt werden. Der Ausführungsgesetzgeber ist verpflichtet, diese Regelungen zu übernehmen. Sie finden sich in der Z. 1 (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz) und in der Z. 2 (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz) der Regierungsvorlage.

b) Einführung von Semesterferien

Der Bundesgesetzgeber hat im Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 2 und Abs. 4 lit. d) der Schulzeitgesetz-Novelle bestimmt, daß an mittleren und höheren Schulen, an Akademien und verwandten Lehranstalten sowie am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien und an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich — diese Schulformen werden im folgenden der Einfachheit halber als weiterführende Schulen bezeichnet — Semesterferien zu halten sind (bezüglich der kompetenzrechtlichen Situation siehe oben).

In den Grundsatzbestimmungen des Art. I Z. 7 lit. b (§ 8 Abs. 4) und Z. 8 lit. b (§ 10 Abs. 5) der Schulzeitgesetz-Novelle ist die Einführung von Semesterferien an den Pflichtschulen in die Form einer „Kann"-bestimmung gekleidet. Der dem Ausführungsgesetzgeber damit belassene grundsatzfreie Raum ist allerdings sehr beschränkt:

Soweit es um die Einführung von Semesterferien an den allgemeinbildenden Pflichtschulen geht, ist der Ausführungsgesetzgeber an den Grundsatz des § 8 Abs. 7 lit. a des Schulzeitgesetzes gebunden, wonach die Landesgesetzgebung, insbesondere hinsichtlich des Beginnes und des Endes der Ferien, die Übereinstimmung mit den für die weiterführenden Schulen geltenden Bestimmungen anzustreben hat, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

Wollte der Landesgesetzgeber von der Einführung von Semesterferien absehen, so sähe er sich — dies gilt sowohl für die allgemeinbildenden als auch für die berufsbildenden Pflichtschulen — praktischen Hindernissen gegenüber, wie etwa jenem, Familien, bei denen ein Teil der Kinder Pflichtschulen und ein anderer Teil weiterführende Schulen besucht, daran zu hindern, die Semesterferien für einen gemeinsamen Winterurlaub zu nützen.

Auf Grund der eben geschilderten Rechts- und Sachlage waren in die Z. 1 (§ 2 Abs. 1 bis 3 und 6 lit. d) der Regierungsvorlage dem unmittelbar anwendbaren Bundesrecht entsprechende Regelungen über die Semesterferien an allgemeinbildenden Pflichtschulen aufzunehmen.

Besondere Aspekte weist die Frage der Einführung von Semesterferien an Berufsschulen auf.

Die Schulfreierklärung einzelner Tage und größerer Zeiträume soll vor allem der Erholung der Schüler dienen. Dieser Zweck kann bei Berufsschulen nur in eingeschränktem Maße erreicht werden. Sofern es sich bei den schulfreien Tagen nicht um Sonntage und gesetzliche Feiertage oder um Tage handelt, welche mit der Urlaubszeit der Lehrlinge zusammenfallen, müssen die Berufsschüler zwar nicht in der Schule, dafür aber an ihrem Arbeitsplatz anwesend sein. Da die gewerblichen Betriebe zu den großen Festen im Jahreskreis, insbesondere zu Weihnachten und zu Ostern, regelmäßig einen regen Geschäftsgang verzeichnen, können Weihnachts- und Osterferien nur in seltenen Fällen mit einem Erholungsurlaub verbunden werden. Eher wird dies in der Zeit der Semesterferien, die in die erste Februarhälfte fallen, möglich sein. Es erscheint daher, abgesehen von den erwähnten praktischen Hindernissen, die sich einer abweichenden Regelung für die Berufsschulen entgegenstellen, sinnvoll, auch an diesen Semesterferien einzuführen. Die entsprechenden Regelungen sind in der Z. 2 (§ 5 Abs. 1 bis 3) in Verbindung mit Z. 3 (§ 5 Abs. 7 lit. f) der Regierungsvorlage enthalten. Wenn die Z. 3 (§ 5 Abs. 7 lit. f) bezüglich der lehrgangsmäßigen Berufsschulen von dieser Regelung abweicht, so hat dies seinen Grund in erster Linie in der vollständigen Auslastung der einzigen lehrgangsmäßig geführten Berufsschule im Lande, der Berufsschule für das Gastgewerbe in Lochau, wo innerhalb des Unterrichtsjahres fünf Lehrgänge in der Dauer von je acht Wochen (vgl. § 49 Abs. 2 lit. b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 243/1965) abgehalten werden müssen. Im übrigen ist es für die Schüler lehrgangsmäßig geführter Berufsschulen leichter, Erholungsurlaub und Schulferien zu koordinieren.

Was die zeitliche Anordnung der Semesterferien innerhalb des Unterrichtsjahres anlangt, so bestimmt die Schulzeitgesetz-Novelle im Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 2), daß die Semesterferien für die weiterführenden Schulen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar beginnen. Die Vorarlberger Landesregierung hat sich in dem über den Entwurf der Schulzeitgesetz-Novelle durchgeführten Begutachtungsverfahren nachdrücklich gegen diese Regelung ausgesprochen, weil nach ihr die Semesterferien bei der zweiten Gruppe von Ländern in die winterliche Hochsaison fallen, während der zum einen die Fremdenverkehrsorte ohnehin gut, teilweise sogar übermäßig ausgelastet sind und zum anderen sowohl für die Beherbergung als auch für die Beförderung durch Seilbahnen und Schlepplifte höhere Preise berechnet werden. Sowohl im Interesse der Familien mit Schülern als auch aus fremdenverkehrspolitischen Gründen wurde verlangt, daß die Semesterferien auch in Vorarlberg am ersten Montag im Februar beginnen, da sonst eine Benachteiligung der Vorarlberger Bevölkerung eintreten würde. Der Bundesgesetzgeber hat diesem Verlangen der Vorarlberger Landesregierung nicht Rechnung getragen.

Zwar ist in den für öffentliche Pflichtschulen erlassenen Grundsatzbestimmungen der Schulzeitgesetz-Novelle das Datum des Beginnes der Semesterferien nicht näher geregelt, dies bedeutet jedoch nicht, daß der Ausführungsgesetzgeber diesbezüglich tatsächlich frei wäre. Vielmehr gilt auch in dieser Hinsicht das früher Gesagte sinngemäß. In Übereinstimmung mit dem unmittelbar anwendbaren Bundesrecht wird daher in der Z. 1 (§ 2 Abs. 3 zweiter Satz) und in der Z. 2 (§ 5 Abs. 3 zweiter Satz) der Regierungsvorlage bestimmt, daß die Semesterferien am zweiten Montag im Februar beginnen und bis zum Beginn des zweiten Semesters dauern.

c) Änderungen hinsichtlich der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien

Die Schulzeitgesetz-Novelle bestimmt im Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 4 lit. e), daß die Osterferien für die weiterführenden Schulen nicht wie bisher am Montag nach dem Palmsonntag beginnen, sondern schon am Samstag vor dem Palmsonntag. In den Grundsatzbestimmungen des Art. I Z. 7 lit. b (§ 8 Abs. 4) und des Art. I Z. 8 lit. b (§ 10 Abs. 5) der Schulzeitgesetz-Novelle wird es den Ausführungsgesetzgebern in Form einer „Kann"-bestimmung überlassen, die gleiche Regelung für die öffentlichen Pflichtschulen einzuführen. Hinsichtlich des dem Ausführungsgesetzgeber damit gewährten Spielraumes wird auf die entsprechenden Ausführungen im P. 2. b) verwiesen. Die Vorlage sieht daher in der Z.1 (§ 2 Abs. 6 lit. e) und in der Z. 3 (§ 5 Abs. 7 lit. g) gleiche Regelungen vor wie das unmittelbar anwendbare Bundesrecht.

Abweichend vom Schulzeitgesetz in der geltenden Fassung (§ 10 Abs. 4) schafft die Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 8 lit. b (§ 10 Abs. 5) in Angleichung an die Regelungen, welche für die weiterführenden Schulen gelten, und in Übereinstimmung mit den für die allgemeinbildenden Pflichtschulen geltenden Grundsätzen die Möglichkeit, auch in den Berufsschulen Pfingstferien einzuführen. Hinsichtlich des dem Ausführungsgesetzgeber verbleibenden Spielraumes wird auf die entsprechenden Ausführungen im P. 2. b verwiesen. Die Regierungsvorlage sieht daher in der Z. 3 (§ 5 Abs. 7 lit. i) die Einführung von Pfingstferien an Berufsschulen vor.

Die weitmaschige Regelung des § 10 Abs. 4 letzter Satz des Schulzeitgesetzes, wonach es dem

Ausführungsgesetzgeber in bezug auf Berufsschulen überlassen war, „weitere schulfreie Tage ... zu Weihnachten (Weihnachtsferien) und zu Ostern (Osterferien)" vorzusehen, wurde in der Schulzeitgesetz-Novelle durch die viel detailliertere Vorschrift des Art. I Z. 8 lit. b (§ 10 Abs. 4) ersetzt. Dies hat zur Folge, daß die im § 5 Abs. 7 lit. c, d und f des geltenden Pflichtschulzeitgesetzes für kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen vorgesehenen Möglichkeiten der Verlängerung der Weihnachts- und Osterferien nunmehr auf die Bestimmung des § 10 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes zu stützen sind. Nach der eben zitierten Regelung ist der Landesgesetzgeber aber verpflichtet, Vorschriften über die Einbringung der durch solche Sonderferien entfallenen Schultage zu treffen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Z. 3 (§ 5 Abs. 11) der Regierungsvorlage enthalten.

d) Änderungen in der Festsetzung einzelner schulfreier Tage

In Ausführung der Grundsatzbestimmung des Art. I Z. 7 lit. b (§ 8 Abs. 3) und des Art. I Z. 8 lit. b (§ 10 Abs. 4) der Schulzeitgesetz-Novelle in Verbindung mit dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 264/1967, wird der 26. Oktober als schulfreier Tag an sämtlichen Pflichtschulen eingeführt (Z. 1 § 2 Abs. 6 lit. a und Z. 3 § 5 Abs. 7 lit. a der Regierungsvorlage).

In Ausführung des Art. I Z. 7 lit. b (§ 8 Abs. 3) der Schulzeitgesetz-Novelle wird der 29. Juni, bisher an allgemeinbildenden Pflichtschulen ein schulfreier Tag, in der Z. 1 (§ 2 Abs. 6 lit. a) des Entwurfes aus der Liste der schulfreien Tage herausgenommen.

In Ausführung des Art. I Z. 8 lit. b (§ 10 Abs. 4) der Schulzeitgesetz-Novelle wird der Allerseelentag durch die Z. 3 (§ 5 Abs. 7 lit. a) der Regierungsvorlage an Berufsschulen als schulfreier Tag eingeführt.

Durch Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 4 lit. c) der Schulzeitgesetz-Novelle wird der einem schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag für die weiterführenden Schulen von Gesetzes wegen als schulfreier Tag erklärt. In den Grundsatzbestimmungen des Art. I Z. 7 lit. b (§ 8 Abs. 4) und des Art. I Z. 8 lit. b (§ 10 Abs. 5) der Schulzeitgesetz-Novelle ist die Einführung der gleichen Regelung dem Ausführungsgesetzgeber überlassen. Bezüglich des verbleibenden grundsatzfreien Raumes ist auf die entsprechenden Ausführungen im P. 2. b zu verweisen. Die Regierungsvorlage enthält in der Z. 1 (§ 2 Abs. 6 lit. c) und in der Z. 3 (§ 5 Abs. 7 lit. c) dem unmittelbar anwendbaren Bundesrecht entsprechende Regelungen.

c) Änderungen bezüglich der Schulfreierklärung „aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens"

Durch Art. I Z. 7 lit. b (§ 8 Abs. 5) der Schulzeitgesetz-Novelle wurde die Höchstzahl jener Tage, die „aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens" schulfrei erklärt werden können, von bisher acht auf vier herabgesetzt. Die entsprechende Ausführungsbestimmung ist in der Z. 1 (§ 2 Abs. 7) der Regierungsvorlage enthalten.

Neu eingeführt wurde mit Art. I Z. 8 lit. b (§ 10 Abs. 6) der Schulzeitgesetz-Novelle die Möglichkeit „aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens" auch an Berufsschulen bis zu vier Tage schulfrei zu erklären. Die diese Grundsatzbestimmung ausführende Regelung findet sich in der Z. 3 (§ 5 Abs. 8) der Regierungsvorlage.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

§ 2 Abs. 1 bis 3:

Die Regelungen des § 2 Abs. 1 bis 3 des geltenden Gesetzes sind durch Bestimmungen über die Gliederung des Unterrichtsjahres in Semester (vgl. P. 2. a des allgemeinen Teiles des Berichtes) und über die Einführung von Semesterferien (vgl. P. 2. b des allgemeinen Teiles des Berichtes) zu ergänzen.

§ 2 Abs. 4:

Die Neufassung des § 2 Abs. 4 erfolgt einer Klarstellung wegen. Im § 2 Abs. 4 des geltenden Gesetzes wird bestimmt, daß die Schultage, welche entfallen, wenn die Hauptferien mit Rücksicht auf die örtliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsart verlängert werden, „durch Verringerung der im Sinne des Abs. 6 lit. b bis e und des Abs. 7 schulfrei erklärten Tage einzubringen" sind. Von den Regelungen des § 2 Abs. 6 lit. b bis e des geltenden Gesetzes sind aber auch schulfreie Tage erfaßt, die in der lit. a derselben Bestimmung aufgezählt sind (1. und 6. Jänner, Ostersonntag und Ostermontag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, 25. und 26. Dezember) und nach dem Willen des Gesetzgebers sicherlich nicht zur Einbringung entfallener Schultage herangezogen werden sollen. Die Neufassung des zweiten und dritten Satzes des § 2 Abs. 4 — der erste Satz bleibt vollkommen gleich — soll diesbezügliche Zweifel ausschließen.

§ 2 Abs. 5:

Die Regelung entspricht wörtlich dem § 2 Abs. 5 des geltenden Gesetzes.

§ 2 Abs. 6:

Aus der Aufzählung des § 6 lit. a des geltenden Gesetzes wurden, um soweit als möglich eine

doppelte Erwähnung schulfreier Tage in den einzelnen literae des Abs. 6 zu vermeiden, jene gesetzlichen Feiertage herausgenommen, welche von den Regelungen desselben Absatzes über die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien bereits erfaßt sind (1. und 6. Jänner, Ostermontag, Pfingstmontag, 25. und 26. Dezember). Überdies wurde der 29. Juni eliminiert (vgl. P. 2. d des allgemeinen Teiles des Berichtes) und der 26. Oktober in den Katalog der schulfreien Tage aufgenommen (vgl. P. 2. d des allgemeinen Teiles des Berichtes).

Die neue Bestimmung der lit. c des Entwurfes (vgl. P. 2. d des allgemeinen Teiles des Berichtes) läßt den zweiten Teilsatz des § 2 Abs. 6 lit. b des geltenden Gesetzes überflüssig erscheinen, zumal nach dem Entwurf auch der 23. Dezember von Gesetzes wegen schulfrei sein soll, wenn er auf einen Montag fällt.

Zu lit. d vgl. P. 2. b des allgemeinen Teiles des Berichtes. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Grundsatzbestimmung, auf welche sich die Schulfreierklärung des Fasnachtmontag und Fasnachtdienstag (§ 2 Abs. 6 lit. c des geltenden Gesetzes) gestützt hat, nämlich § 8 Abs. 4 („ferner ein Montag und der anschließende Dienstag aus Anlaß des Halbjahresabschlusses") des Schulzeitgesetzes weggefallen ist.

Zu lit. e ist auf P. 2. c des allgemeinen Teiles des Berichtes zu verweisen.

Die lit. f entspricht der Bestimmung des § 2 Abs. 6 lit. e des geltenden Gesetzes.

§ 2 Abs. 7:

Die vorgesehene Änderung ist im P. 2. e des allgemeinen Teiles des Berichtes besprochen.

§ 2 Abs. 8:

Der erste Satz der Regelung hat — bis auf die Einfügung des Beistriches nach dem Wort „Schulgebäudes", welche der Beseitigung eines Redaktionsversehens dient — gegenüber dem geltenden Gesetz keine Änderung erfahren. Im Zusammenhang mit der Bestimmung über die Schulfreierklärung in Katastrophenfällen ist auf die Regelung des § 14 Abs. 1 des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1965, wonach in Katastrophenfällen die Mitverwendung von Gebäuden oder sonstigen Liegenschaften einer öffentlichen Pflichtschule für schulfremde Zwecke ohne behördliche Bewilligung zulässig ist, sowie auf § 7 des Spitalgesetzes, LGBl. Nr. 29/1967, zu verweisen, der bestimmt, daß die Landesregierung im Kriege oder im Falle eines anderen bewaffneten Konflikts für Zwecke des Zivilschutzes sowie bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges geeignete Grundstücke oder Gebäude samt Einrichtung zur Verwendung als Krankenanstalten im unbedingt notwendigen Umfang beschlagnahmen kann, wenn die Anstaltsbehandlung anstaltsbedürftiger Menschen sonst nicht sichergestellt ist (Notspitäler). Die Änderungen im zweiten und dritten Satz dienen in der gleichen Weise der Klarstellung wie die Neufassung des § 2 Abs. 4 (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung). Der Ersatz des im zweiten Satz des § 2 Abs. 8 des geltenden Gesetzes enthaltenen „entweder — oder" durch die Wendung „oder auch" im zweiten Satz des § 2 Abs. 8 des Entwurfes erweitert den Spielraum einer allfälligen Verordnung der Landesregierung über die Einbringung entfallener Schultage.

Zu Z. 2:

§ 5 Abs. 1 bis 3:

Die Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 3 des geltenden Gesetzes sind durch Bestimmungen über die Gliederung des Unterrichtsjahres ganzjähriger Berufsschulen in Semester (vgl. P. 2. a des allgemeinen Teiles des Berichtes) und über die Einführung von Semesterferien (vgl. P. 2. b des allgemeinen Teiles des Berichtes) zu ergänzen.

§ 5 Abs. 4:

Der erste Satz der Regelung hat gegenüber dem geltenden Gesetz keine Änderung erfahren. Die Änderungen im zweiten und dritten Satz dienen in gleicher Weise der Klarstellung wie die Neufassung des § 2 Abs. 4 (vgl. den Bericht zu dieser Bestimmung).

Zu Z. 3:

§ 5 Abs. 7:

Das zur Neufassung des § 2 Abs. 6 lit. a Gesagte gilt für die lit. a des § 5 Abs. 7 der Regierungsvorlage mit der Abweichung, daß der 29. Juni an den Berufsschulen auch bisher nicht schulfrei war. Hinsichtlich der Einführung des Allerseelentages vgl. P. 2. d des allgemeinen Teiles des Berichtes.

Wegen der Notwendigkeit, die gemäß lit. d, e und h schulfrei erklärten Tage ab einem gewissen Ausmaß einzubringen (vgl. die Ausführungen im P. 2. c des allgemeinen Teiles des Berichtes und die Neufassung des § 5 Abs. 11), ist es zweckmäßig, die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 lit. b bis f des geltenden Gesetzes betreffend die Weihnachts- und Osterferien an den berufsbildenden Pflichtschulen neu zu gliedern, wobei die Regelungen der lit. b bis e, g und h zusammengenommen dem geltenden Recht weitgehend entsprechen.

Bezüglich der lit. b und c wird auf den Bericht zu Z. 1 (§ 2 Abs. 6 lit. b und c) verwiesen.

Die Gründe für die Einführung von Semesterferien an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen (lit. f) sind im P. 2. b des allgemeinen Teiles des Berichtes erwähnt.

Zu lit. g wird auf P. 2. c des allgemeinen Teiles des Berichtes verwiesen.

Ausführungen zur Einführung der Pfingstferien an Berufsschulen (lit. i) sind im P. 2. c des allgemeinen Teiles des Berichtes enthalten.

§ 5 Abs. 8:

Diese Regelung ist neu. Sie entspricht den Regelungen, welche für die weiterführenden Schulen gelten (Z. 1 § 2 Abs. 5 der Schulzeitgesetz-Novelle) und den für die allgemeinbildenden Pflichtschulen vorgesehenen Bestimmungen in der Z. 1 (§ 2 Abs. 7) der Vorlage. Vergleiche im übrigen den P. 2. e des allgemeinen Teiles des Berichtes.

§ 5 Abs. 9:

Die vorgesehene Bestimmung entspricht — bis auf die Einfügung des Beistriches nach dem Wort „Schulgebäudes", welche der Beseitigung eines Redaktionsversehens dient — dem ersten Satz des § 5 Abs. 9 des geltenden Gesetzes. Die Trennung der Regelung über die Schulfreierklärung von der Regelung über die Einbringung der entfallenen Schultage (Z. 1 § 5 Abs. 11 des Entwurfes) ist durch die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 lit. d, e und h veranlaßt. Im übrigen wird auch auf die Bemerkungen zu Z. 1 § 2 Abs. 8 der Regierungsvorlage verwiesen.

§ 5 Abs. 10:

Die Regelung ist in Ausführung des Art. I Z. 8 lit. d (§ 10 Abs. 8) der Schulzeitgesetz-Novelle zu erlassen. Die nach § 5 Abs. 7 lit. d, e und h sowie nach Abs. 9 der Regierungsvorlage entfallenen Tage sind nach der eben zitierten Grundsatzbestimmung nicht in die nach Abs. 10 anzustellende Berechnung einzubeziehen.

§ 5 Abs. 11:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen dem zweiten und dritten Satz des § 5 Abs. 9 des geltenden Gesetzes (vgl. auch den Bericht zu § 5 Abs. 9 der Regierungsvorlage). Die Abweichung von den eben erwähnten Regelungen des geltenden Gesetzes dienen in gleicher Weise der Klarstellung wie die Neufassung des § 2 Abs. 4 (vgl. den Bericht zu dieser Bestimmung). Hinsichtlich des Ersatzes des im zweiten Satz des § 5 Abs. 9 des geltenden Gesetzes enthaltenen „entweder — oder" durch die Wendung "oder auch" wird auf die Bemerkungen zu Z. 1 (§ 2 Abs. 8) der Regierungsvorlage verwiesen. Die Wahlmöglichkeit bei der Einbringung entfallener Schultage soll überdies auch für saisonmäßig und lehrgangsmäßig geführte Berufsschulen eingeführt werden. Die Worte „und mindestens fünf zusammenhängende Wochen der Hauptferien schulfrei bleiben" im letzten Satz des § 5 Abs. 9 des geltenden Gesetzes dürfte, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 desselben, mit § 10 Abs. 7 letzter Teilsatz des Schulzeitgesetzes nicht vereinbar sein. Es wird vorgeschlagen, die zitierten Worte durch die Bestimmung „die Hauptferien dürfen zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden" zu ersetzen (vgl. Art. I Z. 1 § 2 Abs. 7 zweiter Satz zweiter Teilsatz der Schulzeitgesetz-Novelle).

Bregenz, am 9. Jänner 1975